

Netzentgelte für das Netzgebiet der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg inklusive Kostenwälzung (Gültig vom 01.01. bis 31.12.2020)

Das Entgelt für die Netznutzung besteht aus folgenden Komponenten:

- Jahresleistungsentgelt für die gemessene Jahreshöchstleistung in €/ kW p.a. bzw. Grundpreis für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte in €/ Jahr
- Arbeitsentgelt für die transportierte Jahresmenge in ct/ kWh
- Entgelte für Messtellenbetrieb und Messvorgang

Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte (bis 2,0 Mio. kWh/ Jahr)

Jahresmenge in kWh (von / bis)		Grundpreis in €/ Jahr	Arbeitspreis in ct/ kWh
0	1.000	13,00	1,681
1.001	6.000	18,71	1,109
6.001	25.000	21,21	1,067
25.001	100.000	50,27	0,951
100.001	300.000	69,08	0,932
300.001	1.000.000	367,20	0,833
1.000.001	2.000.000	1.231,92	0,747

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Grundpreis und einem zu diesem Grundpreis zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Grundpreises und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der Arbeitspreis wird durch Multiplikation der gemessenen Jahresarbeit mit dem in €/ kWh umgerechneten spezifischen Arbeitspreis des Intervalls gebildet.

Ausspeisepunkte, deren Jahresverbrauch die 2,0 Mio. kWh überschreiten und als nicht leistungsgemessen eingestuft sind, werden auch bei Überschreiten der 2,0 Mio. kWh entsprechend der Netznutzungsentgelte für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

(ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr)

Jahresmenge in kWh (von / bis)		Sockelbetrag in €/ Jahr	durch Sockelbetrag abgeleitete Arbeit in kWh	Arbeitspreis in ct/ kWh
0	2.000.000	0	0	0,248
2.000.001	5.000.000	4.960	2.000.000	0,217
5.000.001	10.000.000	11.470	5.000.000	0,183
10.000.001	20.000.000	20.620	10.000.000	0,146
20.000.001	50.000.000	35.220	20.000.000	0,108
50.000.001	100.000.000	67.620	50.000.000	0,089
100.000.001	250.000.000	112.120	100.000.000	0,081
250.000.001		233.620	250.000.000	0,079

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet. Die gemessene Jahresarbeit setzt sich aus der Arbeit des aktuell gemessenen Monats und der Summe der Arbeit der zurückliegenden 11 Monate zusammen. Somit wird jeden Monat eine aktuelle Jahresarbeitsmenge bestimmt, auf deren Basis ein neues Jahresarbeitsentgelt ermittelt wird.
- Der spezifische Arbeitspreis des gefundenen Intervalls wird in €/ kWh umgerechnet und mit dem Anteil der Jahresarbeit multipliziert, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgeleitete Arbeit) des Intervalls überschreitet.

Ausspeisepunkte, die als leistungsgemessen eingestuft sind und deren Jahresverbrauch im laufenden Vertragsjahr die 2,0 Mio. kWh unterschreitet, werden entsprechend der Netznutzungsentgelte für leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

(ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr)

Leistung in kW (von / bis)		Sockelbetrag in €/ Jahr	durch Sockelbetrag abgeglichene Leistung in kW	Leistungspreis in €/ kW
0	1.000	151	0	10,96
1.001	2.000	11.111	1.000	10,36
2.001	5.000	21.471	2.000	9,08
5.001	10.000	48.711	5.000	7,88
10.001	20.000	88.111	10.000	6,75
20.001	50.000	155.611	20.000	5,67
50.001	100.000	325.711	50.000	5,20
100.001		585.711	100.000	4,94

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Leistungspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Leistungspreises wird die gemessene Jahreshöchstleistung in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der Leistungspreis wird als Produkt aus dem spezifischen Leistungspreis des gefundenen Intervalls und dem Anteil der gemessenen Jahreshöchstleistung, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgeglichene Leistung) des Intervalls überschreitet, bestimmt.
- Die Leistung wird zu Beginn eines jeden Vertragsjahres anhand der Leistungsspitze des ersten Vertragsmonats ermittelt. Diese Leistungsspitze kommt solange zur Anrechnung, bis in einem Folgemonat eine höhere Leistungsspitze ermittelt wird. Die vorhergehenden Monate werden dann mit der neuen Leistung nachverrechnet.
Sind im Abrechnungszeitraum (Vertragsbeginn und -ende) einer der Monate Dezember, Januar oder Februar nicht enthalten, wird die maximale Leistung der letzten 12 Monate in Rechnung gestellt.

Abrechnungsentgelt

Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf gemäß den Bestimmungen des MsbG seit dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

Messentgelt

Entgelt für Messstellenbetrieb	
Zählergröße	in €/ Zähler/ a
ab G2,5	10,68
ab G10	34,56
ab G40	241,68
ab G160	605,88
ab G1000	892,44

Entgelt für Messstellenbetrieb (EDL21-Zähler)	
Zählergröße	in €/ Zähler/ a
ab G2,5 EDL21	20,00
ab G10 EDL21	70,00
ab G40 EDL21	280,00

Entgelt für Messstellenbetrieb von Zusatzgeräten	
Zusatzgerät	in €/ Zusatzgerät/ a
Zustandsmengenumwerter	584,88
Temperaturmengenumwerter	337,80
MRG inkl. Datenfernübertragung	415,20

Entgelt für Messvorgang	
Messstelle	in €/ a
nicht leistungsgemessen	1,54
leistungsgemessen*	
■ tägliche Datenbereitstellung	254,28
■ stündliche Datenbereitstellung	611,52

* Der Transportkunde kann entweder die tägliche oder die stündliche Datenbereitstellung wählen.

Beispiel Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

▪ Jahresarbeit:	900.000	kWh
▪ Zählergröße:	G10	
▪ Zustandsmengenumwerter (ZMU):	0	Stck.
▪ Temperaturmengenumwerter (TMU):	0	Stck.
▪ Messwertregistriergerät (MRG) inkl. DFÜ:	0	Stck.

Ausspeiseentgelt

Schritt 1	
Arbeitsbereich von 300.001 kWh bis 1.000.000 kWh	
Schritt 2	
Grundpreis	367,20 €/ Jahr
Arbeitspreis	0,833 ct/ kWh
Schritt 3	
367,2 €/ Jahr	
+ 900.000 kWh * 0,833 ct/ kWh * (1/100 [in € pro ct])	
= 7.864,20 €	

Messentgelte

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 34,56 € für Messstellen mit einem Zähler G10.

Ein Messentgelt für Messvorgang in Höhe von 1,54 € pro Jahr für nicht leistungsgemessene Messstellen.

Netznutzungsentgelt gesamt

Ausspeiseentgelt	7.864,20 €
+ Messentgelte	36,10 €
= Netznutzungsentgelt ges.	7.900,30 €

Erläuterung zur Abrechnung leistungsgemessener Ausspeisepunkte

Die Berechnung der Entgelte für leistungsgemessene Ausspeisepunkte im Netz der NBB erfolgt monatlich tagesscharf auf Basis von festgesetzten Jahresentgelten.

Hierzu wenden wir das Verfahren der gleitenden (rollierenden) Nachverrechnung an. Die Preisfindungsmenge (aktuelle Monatsmenge und die der elf Vormonate) entspricht im zwölften Monat des Turnus der exakten Jahresmenge.

Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass bereits unterjährig Rückverrechnungen stattfinden und somit hohe Nachforderungen oder Nachzahlungen in der letzten Abrechnung des Turnus vermieden werden.

Der Turnus wird durch den Lieferbeginn des aktuellen Vertrages festgesetzt und endet mit dem 12. darauffolgenden Monatsende.

Beispiel: Lieferbeginn: 15.03.2020

Erste Abrechnung erfolgt zum Stichtag 31.03.2020.

Turnusendabrechnung erfolgt zum Stichtag 28.02.2021.

Die in den Übersichten für Leistungsentgelte und Arbeitsentgelte leistungsgemessener Ausspeisepunkte (Seiten 2 und 3) genannten Sockelbeträge werden in den elektronischen Abrechnungen nicht aufgeführt. Sie dienen der besseren Übersicht über die in den niedrigeren Stufen bereits enthaltenen Kosten.

Beispiel Netznutzungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte (Monatsentgelt)

▪ Monatsmenge:	550.000	kWh
▪ Jahresarbeit:	6.000.000	kWh
▪ Jahreshöchstleistung des Monats:	2.629	kW
▪ Zählergröße:	G160	
▪ Zustandsmengenumwerter (ZMU):	1	Stck.
▪ Temperaturmengenumwerter (TMU):	0	Stck.
▪ Messwertregistriergerät (MRG) inkl. DFÜ:	1	Stck.
▪ tägliche Datenbereitstellung:	ja	

Arbeitsentgelt - Aufteilung in die Zonen

Schritt 1

Ermittlung der Preisfindungsmenge:

Die Preisfindungsmenge setzt sich aus der aktuellen Monatsmenge und den elf vorangehenden Monatsmengen zusammen - 6.000.000 kWh (Preisfindungsmenge).

Schritt 2

Ermittlung des Faktors zur Aufteilung der Mengen:

Die Monatsmenge wird durch die Preisfindungsmenge geteilt:

$$550.000 \text{ kWh} \quad / \quad 6.000.000 \text{ kWh} \quad = \quad 0,09166667 \text{ kWh}$$

Schritt 3

Ermittlung der höchsten anzuwendenden Zone über die Preisfindungsmenge:

Die Preisfindungsmenge beträgt 6.000.000 kWh, damit ist bis Zone 3 zu rechnen.

Schritt 4

Aufteilung der Mengen in die Zonen:

Die Zonen 1 und 2 werden voll berechnet. Multipliziert man den ermittelten Faktor mit 2.000.000 (maximale Menge Zone 1) und 3.000.000 (maximale Menge Zone 2), erhält man die Arbeitsmengen, die in diesen Zonen abgerechnet werden. Da in der Rechnung die Menge in der nächsten Zone (Zone 3) nicht überschritten wird, fließt die Restmenge (Differenz zu Zone 1 und Zone 2) in die 3. Zone.

Zone 1:	2.000.000 kWh *	0,09166667	=	183.333 kWh
Zone 2:	3.000.000 kWh *	0,09166667	=	275.000 kWh
Zone 3:	550.000 kWh -	183.333,33 kWh -	275.000,00 kWh	= 91.667 kWh

Schritt 5

Ermittlung des Arbeitsentgeltes:

Zone 3:	91.667 kWh	* 0,183 ct/ kWh	(Arbeitspreis in Zone 3)	/ 100	=	167,75 €
		+ 11.470,00 €	(Sockelbetrag in Zone 3)	* 0,09166667	=	1.051,42 €
					=	1.219,17 €

Rollierende Nachverrechnung gleitende Nachverrechnung

Die Arbeitsentgelte der Vormonate des aktuellen Turnus werden bis zur abschließenden Rechnung am Turnusende monatlich nachverrechnet. Die Einteilung der Energiemengen in die Zonen erfolgt für die vorherigen Monate dabei anhand des monatsaktuellen Faktors (Monatsmenge/Preisfindungsmenge).

Leistungsentgelt

Schritt 1	
Leistungsbereich von 2.001 kW bis 5.000 kW	
Schritt 2	
Sockelbetrag	21.471,00 €/ Jahr
Leistungspreis	9,08 €/ kW
Schritt 3	
21.471,00 €/ Jahr	
+ (2.629 kW - 2.000 kW) * 9,08 €/ kW	
=	27.182,32 € (= Jahresentgelt)
Schritt 4	
27.182,32 € / 12	
=	2.265,19 € (= Monatsentgelt)

Messentgelte

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 605,88 € für Messstellen mit einem Zähler G160.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 584,88 € für Messstellen mit einem Zustandsmengennumwerter.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 415,20 € für Messstellen mit einem Messwertregistriergerät inkl. DFÜ.

Für leistungsgemessene Messstellen mit täglicher Datenbereitstellung ein Messentgelt für Messvorgang in Höhe von 254,28 € pro Jahr.

Netznutzungsentgelt gesamt

Arbeitsentgelt	1.219,17 €
+ Leistungsentgelt	2.265,19 €
+ Messentgelte	155,02 €
= Netznutzungsentgelt	3.639,38 €

Zusätzlich wird bei monatlich aktualisierten Jahresarbeitsmengen das bereits in Rechnung gestellte Arbeitsentgelt für alle zurückliegenden Monate des laufenden Vertragsjahres erstattet. Die aktuell ermittelte Jahresarbeit wird zur Neuberechnung des Entgeltes für die Summe der Arbeit im zurückliegenden Zeitraum herangezogen und in Rechnung gestellt.

Eine Neuberechnung des Leistungsentgeltes für die zurückliegenden Monate des aktuellen Vertragsjahres findet statt, wenn die in Anspruch genommene Leistung des aktuellen Abrechnungsmonats die zugrunde liegende Leistung der Vormonate überschreitet.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgaben sind in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten und werden dem Netzentgelt hinzugerechnet. Sie werden separat in der Rechnung ausgewiesen.

Eine Übersicht zu der in den Teilnetzen Berlin und Brandenburg geltenden Konzessionsabgabenhöhe finden Sie [hier](#). Im Teilnetz Spree-Niederlausitz stellt sie sich wie folgt dar:

Konzessionsabgabe (Teilnetz Spree-Niederlausitz)	
	in ct/ kWh
Koch- und Warmwasserkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 a KAV)	0,51
bei sonstigen Tarifierungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 b KAV)	0,22
Sondervertragskunden (§ 2 Abs. 3, Ziffer 2 KAV), bis 5 Mio. kWh Jahresverbrauch	0,03

Rundungsregeln

Leistungsentgelte und Messentgelte werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet. Arbeitsentgelte werden mit einer Genauigkeit von drei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet.

Sonstiges

Bei allen genannten Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.